



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr

nachrichtlich:
Marinekommando

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr

Yvonne Martini
Referatsleiterin IUD II 4

Dirk Gärtner
Referatsleiter A III 3

HAUSANSCHRIFT	Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL	+49 (0)228 12-15473/14375
FAX	+49 (0)228 12-3345467/3344394
E-MAIL	BMVgIUDII4@bmvg.bund.de BMVgAIII3@bmvg.bund.de

BETREFF Internationales Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen;
hier: Ausrüstung von in Dienst befindlichen Schiffen und Booten mit Ballastwasserbehandlungsanlagen

BEZUG 1. Internationales Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen)

2. AR A-2016/1 „Schiffssicherheit auf Wasserfahrzeugen“

3. BAIUDBw vom 4. Dezember 2018 und 25. November 2021

Gz 87-12-26
Bonn, 27. Januar 2022

Das Internationale Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen, Bezug 1.) dient dem Schutz der Meeresumwelt durch Vermeidung der Verbreitung von invasiven Wasserorganismen und Krankheitserregern. Obwohl Kriegsschiffe vom Ballastwasser-Übereinkommen ausgenommen sind, sollen die Mitgliedsstaaten durch „geeignete, den Betrieb oder die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigende Maßnahmen sicherstellen, dass auch derartige Schiffe, soweit zumutbar und durchführbar, in Übereinstimmung mit diesem Abkommen handeln“.

Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit der AR A-2016/1 (Bezug 2.) wurde durch BAIUDBw in Abstimmung mit Marinekommando und BAAINBw eine Empfehlung abgegeben (Bezug 3.), welche derzeit in Dienst befindlichen Schiffe und Boote mit Ballastwasserbehandlungsanlagen ausgerüstet werden sollen.

Auf Grundlage dieser Empfehlung sind die Einsatzgruppenversorger Klasse 702 1. und 2. Los sowie das Forschungsschiff Klasse 751 PLANET aufgrund des weltweiten Einsatzes und der Restnutzungsdauer mit einer Ballastwasserbehandlungsanlage auszurüsten. Dies sollte vorzugsweise im Rahmen einer Depotinstandsetzung erfolgen.

Für die restlichen Klassen wird der nachträgliche Einbau einer Ballastwasserbehandlungsanlage nicht umgesetzt. Einerseits ist eine technische Umsetzung für die Minenjagdboote Klasse 332 und Fregatten Klasse 124 zur Erreichung des Schutzzieles im Regelbetrieb nicht notwendig, andererseits ist bei den Flottendienstbooten Klasse 423, Fregatten Klasse 123 und den Tendern Klasse 404 eine Nachrüstung wegen zu kurzer Restnutzungsdauer nicht wirtschaftlich bzw. derzeit technisch nicht realisierbar.

Grundsätzlich sind die Schutzziele des Ballastwasser-Übereinkommens für Schiffe und Boote ohne Ballastwasserbehandlungsanlage durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Ein gesonderter Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß AR A-2016/1 Kapitel 9 ist für diese Schiffe und Boote nicht notwendig.

Im Auftrag

Martini, Yvonne

27.01.22

Martini

Im Auftrag

Dirk Gaertner

27.01.22

Gärtner